

Datenschutz-Informationen gemäß Art. 13 DSGVO

Merkblatt zur Informationspflicht bei der Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 DS-GVO

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters

Verantwortlicher im Sinne des Art. 13 Abs. 1 lit. a) DS-GVO ist

Name Verein: Turnverein Cannstatt 1846 e.V.
Straße: Am Schnarrenberg 10
PLZ, Ort: 70376 Stuttgart
Tel.: 0711 / 52 08 94 60
E-Mail: info@tvcannstatt.de
Geschäftsführender Vorstand: Roland Schmid, Axel Rahm, Uwe Stahlmann, Markus Rothfuß

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Unsere Datenschutzbeauftragten Herr Achim Barth erreichen Sie unter folgender E-Mail-Adresse: datenschutz@tvcannstatt.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Der Turnverein Cannstatt 1846 e.V. verarbeitet folgende personenbezogene Daten:

- Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung werden der Name, Vorname, Sportbereich/Abteilung verarbeitet (ggf. sind weitere Daten, die im konkreten Fall verarbeitet werden, zu nennen). Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. lit. b) DS-GVO.
- Zum Zwecke der Beitragsverwaltung wird die Bankverbindung verarbeitet (ggf. sind weitere Daten, die im konkreten Fall verarbeitet werden, zu nennen). Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. lit. b) DS-GVO.
- Zum Zwecke der Lohnabrechnung werden von den Beschäftigten des Mustervereins der Name, der Vorname, die Adresse, ggf. die Religionszugehörigkeit, Steuernummer verarbeitet (ggf. sind weitere Daten, die im konkreten Fall verarbeitet werden, zu nennen). Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. lit. b) DS-GVO.
- Zum Zwecke der Außendarstellung werden Fotos der Mitglieder/von Veranstaltungen auf der Vereinswebseite www.tvcannstatt.de veröffentlicht. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. lit. a) DS-GVO.
- Zum Zwecke der Eigenwerbung des Turnverein Cannstatt 1846 e.V. wird Werbung an die E-Mail-Adresse der Mitglieder versendet. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. lit. f) DS-GVO.

4. Berechtigte Interessen des Vereins

- Der Turnverein Cannstatt 1846 e.V. übermittelt ohne vertragliche oder sonstige Verpflichtung auf freiwilliger Basis Mitgliederlisten an die Dachverbände einzelner Abteilungen, um (z.B. Spielerpässe und Spielberechtigungen zu beantragen).
- Der Turnverein Cannstatt 1846 e.V. hat ein berechtigtes Interesse daran, personenbezogene Daten Dritter, die dem Verein bekannt sind (etwa von Personen, die regelmäßig Eintrittskarten für Spiele beziehen), zum Zwecke der Eigenwerbung zu verarbeiten.
- Der Turnverein Cannstatt 1846 e.V. hat ein berechtigtes Interesse daran, bei dem Verkauf von Eintrittskarten Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum von unbekannt Personen zu erheben, um zu überprüfen, ob gegen diese ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist oder ob sie als gewaltbereit anzusehen sind.
- Der Turnverein Cannstatt 1846 e.V. hat ein berechtigtes Interesse daran an einer Veröffentlichung von personenbezogenen Mitgliederdaten im Internet wie Fotos (auch Gruppenbilder) von Veranstaltungen, Kursen usw., Funktionen im Verein mit zugehöriger Kontaktdaten (nur bei Funktionsträgern), Ehrungen zu Jubilaren und sonstige Daten (z.B. Spielerpass, Leistungsergebnisse, Übungsleiterlizenzen, Mannschaftsgruppe usw.).

5. Empfänger der personenbezogenen Daten

- Der Turnverein Cannstatt 1846 e.V. hat einen Vertrag mit dem PNO Inkasso Unternehmen. Hierfür übermittelt er Namen, Anschrift, Mitgliedsnummern und offene Beiträge der Mitglieder und Kunden.
- Der Turnverein Cannstatt 1846 e.V. hat einen Vertrag mit dem bHz. Zum Zwecke der Digitalisierung übermittelt er die vollständige Kunden-/Mitgliedermappe mit personenbezogenen Daten.
- Der Turnverein Cannstatt 1846 e.V. übermittelt Name und E-Mail Adressen von Mitgliedern an die Triccept Informationssysteme AG für den TVC Newsletterversand.

6. Speicherdauer

- Die für die Mitgliederverwaltung notwendigen Daten (Kunden-/Mitgliedsnummer, Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, E-Mail, Abteilungszugehörigkeit) werden 2 Jahre nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft aus der Software gelöscht. Die physischen Akten werden 10 Jahre aufbewahrt.
- Die für die Lohnabrechnung der im Verein beschäftigten Personen notwendigen Daten (bitte konkret nennen) werden nach 10 Jahren gelöscht (gesetzliche Aufbewahrungsfrist).
- Die für die Beitragsverwaltung notwendigen Daten (Kunden-/Mitgliedsnummer, Name, Geburtsdatum, Bankdaten, Anschrift, Telefonnummern, E-Mail, Abteilungszugehörigkeit) werden nach 10 Jahren gelöscht.
- Die IP-Adressen, die beim Besuch der Vereinswebseite gespeichert werden, werden nach 30 Tagen gelöscht.
- Im Falle des Widerrufs der Einwilligung werden die Daten unverzüglich gelöscht.

7. Betroffenenrechte

Dem Vereinsmitglied steht ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO) sowie ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO) oder Löschung (Art. 17 DS-GVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) oder ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) zu. Das Vereinsmitglied hat das Recht, seine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Dem Vereinsmitglied steht ferner ein Beschwerderecht bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu.

Verein & Abteilungen

Vertragsbedingungen TVC Mitgliedschaft – Verein & Abteilungen (Auszug gemäß der Vereinssatzung)

Allgemeine Bedingungen gemäß § 6 Erwerb der Mitgliedschaft der Vereinssatzung:

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Eingangs des schriftlichen Aufnahmeantrags auf der Geschäftsstelle unter Berücksichtigung des eingetragenen Datums auf dem Aufnahmeschein. Der Eintritt ist wirksam, wenn er nicht innerhalb eines Monats durch das Präsidium schriftlich abgelehnt wird. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Minderjährige bedürfen zum Eintritt der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt: Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Präsidium (**Zugang auf der Geschäftsstelle**) des Vereins. Bei Minderjährigen gelten § 6, Satz 4 entsprechend. Die Kündigung kann monatlich mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist ausgesprochen werden. Das Präsidium kann Ausnahmen zulassen. Zudem kann, bei Inanspruchnahme von verschiedenen Sportangeboten mit Zusatzbeiträgen, das Zusatzangebot mit der Vereinsmitgliedschaft gekündigt werden.
2. Streichung aus der Mitgliederliste: Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gemäß dieser Satzung in Verzug ist.
3. Ausschluss: Das Präsidium kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Als wichtiger Grund insbesondere jeder erhebliche Verstoß gegen Belange des Vereins, gegen die Satzung oder eine Ordnung des Vereins oder eines Verbandes, die für das Mitglied verbindlich ist, sowie unehrenhaftes Verhalten. Gegen den Ausschluss kann binnen 4 Wochen Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet der Ehrenrat. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Mitglieder können bei Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes ausgeschlossen werden. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
4. Ein Austritt, eine Streichung von der Mitgliederliste sowie ein Ausschluss berühren nicht die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge und zur Erfüllung sonstiger, bereits entstandener, satzungsgemäßer Verpflichtungen.

Mitgliedsbeiträge: Es gelten die umseitig abgedruckten Mitgliedsbeiträge.

Zahlungsweise gemäß § 10 Abwicklung des Beitragswesens der Vereinssatzung:

1. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind jeweils spätestens am 1. Februar eines jeden Jahres bzw. mit Beginn der Mitgliedschaft fällig. Darüber hinaus können Mitgliedsbeiträge anteilig jeweils zum 1. eines Monats bzw. mit Beginn der Mitgliedschaft beglichen werden. Die Mitgliedsbeiträge und Abteilungsbeiträge sind per SEPA Lastschriftmandat zu entrichten. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
2. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (z.B. bei Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen. Wenn der Jahresbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
3. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
4. Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein gleich aus welchem Grund ausscheidet.
5. Bescheinigungen für den ermäßigten Beitragssatz im Verein müssen bis zum 30.11. eines jeden Jahres unaufgefordert auf der Geschäftsstelle eingehen. Andernfalls können Sie für das kommende Jahr nicht berücksichtigt werden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder gemäß § 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Vereinssatzung:

Die Mitglieder des Vereins haben folgende Rechte und Pflichten:

1. Rechte:

- a) Wahl-, Stimm-, und Antragsrecht haben die ordentlichen Mitglieder. Minderjährige Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr können diese Rechte ebenfalls uneingeschränkt im Verein und in den Abteilungen ausüben. Dies gilt auch für Wahrnehmung der Rechte in der Vertreterversammlung. Die Regelungen in der Jugendordnung des Vereins bleiben hiervon unberührt.
- b) Benutzung der Sportanlagen und ihrer Einrichtungen und der dem Verein sonst zur Verfügung stehenden Einrichtungen innerhalb der bestehenden Ordnungen des Vereins, seiner Abteilungen sowie der Bedingungen und Ordnungen der Betreiber, die dem Verein Einrichtungen zur Verfügung stellen.
- c) Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, insbesondere auch als Mitglied an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht.

2. Pflichten:

- a) Anerkennung und Beachtung der Satzungsbestimmungen, Ordnungen und Entscheidungen des Vereins sowie die Unterwerfung unter die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Fachverbände.
 - b) Haftung gegenüber dem Verein bei Verstößen gegen die Vereinssatzung und die geltenden Ordnungen.
 - c) Befolgung der Weisungen von Aufsichtspersonen.
 - d) Tragen einer Sportbekleidung in den vom Verein bzw. seinen Abteilungen vorgegebenen Ausführungen (Farben, Aufdrucke und Aufschriften) bei Wettkämpfen.
 - e) Die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des Vereins schädigt.
3. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gelten die in der Jugendordnung festgelegten Rechte und Pflichten.

Offene TVC Trainingsangebote & Kinder- und Jugendsport

Allgemeine Bedingungen: Eine Teilnahme an den Angeboten ist ausschließlich TVC-Mitgliedern vorbehalten. Die Kurse finden nur in der Schulzeit statt.

Beitragszahlung FamilienCard: Bei vorzeitiger Kündigung erfolgt keine Rückerstattung des mit der FamilienCard bezahlten Beitrags.

Kinder ab 18 Jahren: Kinder ab 18 Jahren werden automatisch in den Erwachsenentarif umgestellt, sollte keine Bescheinigung für einen ermäßigten Tarif vorliegen.

Reha-Sport: Der Vertrag wird auf freiwilliger Basis geschlossen. Die Laufzeit des Vertrages bezieht sich auf die Länge der gültigen Verordnung (Formular Antrag auf Kostenübernahme Nr. 56). Nach Ablauf der gültigen Reha-Sport-Verordnung endet dieser Vertrag automatisch. Weiterführend endet der Vertrag ebenfalls automatisch bei vorzeitiger Beendigung der Teilnahme am Reha-Sport. Darüber hinaus kann der Vertrag ordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Bei vorübergehender Sportuntauglichkeit kann der Vertrag nicht bis zur Wiederherstellung der Sporttauglichkeit stillgelegt werden.